

# HINWEISE

## für Eltern und den Erziehungsbeauftragten

1. Die erziehungsbeauftragte Person muss mindestens 18 Jahre alt sein und muss sich ausweisen können.
2. Als erziehungsbeauftragte Person gilt jede Person über 18 Jahre, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person (den Eltern) Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.
3. Die erziehungsbeauftragte Person muss reif genug sein, um die Aufsichtspflicht zu übernehmen und dem Kind Unterstützung bieten zu können.
4. Die erziehungsbeauftragte Person sollte während des gesamten Besuchs der Veranstaltung zurechnungsfähig sein und nicht unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen.
5. Die erziehungsbeauftragte Person sollte die Richtlinien des Jugendschutzes kennen und das Kind dementsprechend beaufsichtigen. Hierzu zählen das Alkoholverbot unter 16 Jahren, das Verbot von Spirituosen und branntweinhaltigen Getränken unter 18 Jahren und das Rauchverbot unter 18 Jahren.
6. Die erziehungsbeauftragte Person muss sich gemeinsam mit dem Kind im Kinosaal aufhalten.
7. Dieses Formular muss an der Kasse vorgezeigt werden.
8. Es gelten die Freigaben der FSK für den jeweiligen Film. Die Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte oder erziehungsberechtigte Person entbindet nicht von den Richtlinien der FSK-Freigabe.



# HÄUFIGE FRAGEN

## Wie werden die Trailer ausgewählt, die vor einem Film laufen?

Auch Trailer werden von der FSK eingestuft. Trailer, die vor einem Film laufen, müssen die gleiche FSK haben wie der Hauptfilm. Somit ist gewährleistet, dass Kinder keine Werbung sehen, die nicht für sie geeignet ist.

## Ab wie vielen Jahren darf mein Kind generell ins Kino?

Zu ihrem eigenem Schutz und damit das Kind auch etwas vom Kinoerlebnis hat, ist Kindern erst ab 2 Jahren der Kinobesuch in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder Erziehungsbeauftragten erlaubt.

## Was ist, wenn das Kind morgen Geburtstag hat und 16 wird, heute aber schon einen Film mit der FSK 16 anschauen möchte?

Es spielt keine Rolle, ob das Kind in einem Tag, einer Woche oder einem Monat das richtige Alter erreicht hat. Wir können den Kinobesuch nur Gästen gestatten, die im Moment der Vorstellung das von der FSK festgelegte Alter haben.

## Mein Kind ist 11 und möchte mit seinem 18-jährigen Bruder einen Film mit der FSK 12 anschauen. Geht das?

Ja. Bei der FSK 12 gilt die Parental-Guidance-Regelung, nach der Kinder zwischen 6 und 11 Jahren einen Film mit der FSK 12 sehen dürfen, wenn sie in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder einer erziehungsbeauftragten Person sind. Ein Formular für die Übertragung der Erziehungsbeauftragung finden Sie auf diesem Flyer oder auf [www.traumpalast.de/fsk](http://www.traumpalast.de/fsk).

## Ein Kind ist 15 und möchte einen Film mit der FSK 16 sehen. Die Eltern begleiten das Kind. Ist das in Ordnung?

Nein. Auch wenn die Eltern damit einverstanden sind und mitkommen, dürfen Kinder und Jugendliche nur Filme mit der passenden FSK sehen (Ausnahme: FSK 12 „Parental Guidance“).

## Ich habe online ein Ticket für einen Film mit der FSK 18 gekauft, obwohl ich erst 16 bin. Jetzt werde ich nicht in den Saal gelassen. Bekomme ich mein Geld zurück?

Wir weisen in unseren Besuchsbedingungen darauf hin, dass Kindern und Jugendlichen nur der Zutritt zu Filmvorstellungen gestattet ist, die für ihr jeweiliges Alter freigegeben und zu bestimmten Zeiten beendet sind. Wenn diese Regel missachtet wird, sind wir nicht dazu verpflichtet, das Eintrittsgeld zurückzugeben.

## Ich bin 16 und möchte in die Spätvorstellung eines Films mit der FSK 16. Darf ich das?

Hier stimmt zwar das Alter des Gastes mit der FSK des Films überein, jedoch endet eine Spätvorstellung in der Regel erst nach 24:00 Uhr. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen keine Vorstellung besuchen, die nach Mitternacht endet. Wenn aber die Eltern mitkommen oder diese eine andere volljährige Person schriftlich mit der Aufsichtspflicht beauftragen (s. Formular), ist der Kinobesuch in Ordnung.



# FSK UND JUGENDSCHUTZ

## Infos zum Kinobesuch von Kindern und Jugendlichen



[www.traumpalast.de](http://www.traumpalast.de)

# FSK

## Welche Filme dürfen Kinder und Jugendliche sehen?

Alle Filme werden von der FSK (Freiwillige Selbstkontrolle) in einer standardisierten Prüfung in eine dieser Kategorien eingestuft: ab 0 freigegeben (ohne Altersbeschränkung), ab 6 freigegeben, ab 12 freigegeben, ab 16 freigegeben, ab 18 freigegeben (keine Jugendfreigabe). Diese Eingruppierung ist nach § 14 Abs. 1 JuSchG rechtlich bindend. Das Kino ist zur Prüfung verpflichtet, ob ein Kinogast eine bestimmte Vorstellung besuchen darf. Zur Legitimation darf ein Ausweis gefordert werden. Kinder und Jugendliche, die das von der FSK vorgegebene Alter noch nicht erreicht haben, dürfen einen bestimmten Film nicht besuchen. Auch die Anwesenheit von älteren Freunden, Geschwistern oder den Eltern ändert nichts an der Tatsache, dass diese Vorstellung nicht besucht werden darf.



Es gibt jedoch eine Ausnahme:

Für die FSK 12 gibt es die **Parental-Guidance-Regelung (§ 11 Abs. 2 JuSchG)**. Diese besagt, dass Kinder zwischen 6 und 11 Jahren in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder einer erziehungsbeauftragten Person einen Film mit der FSK 12 sehen dürfen. Personensorgeberechtigt sind die Eltern oder ein Vormund. Erziehungsbeauftragte Personen, die von den Eltern autorisiert wurden, können nach § 1 Abs. 1 S. 4 JuSchG beispielsweise volljährige Verwandte, Großeltern, Paten, Freunde der Familie oder pädagogische Fachkräfte sein. Bitte legen Sie in solchen Fällen eine schriftliche Bestätigung mit Angaben von Kontaktdaten vor, die von einem Elternteil unterschrieben wurde. Ein Formular für die Übertragung der Erziehungsbeauftragung finden Sie auf diesem Flyer oder auf [www.traumpalast.de/fsk](http://www.traumpalast.de/fsk). Die Parental-Guidance-Regelung gilt nur für Filme mit der FSK 12, Filme mit einer anderen FSK dürfen auch in Begleitung der Eltern nicht besucht werden.

### SCHON GEWUSST?

Die FSK ist keine pädagogische Empfehlung! Wenn ein Film von der FSK für eine bestimmte Altersgruppe freigegeben ist, heißt dies nur, dass der Film die Entwicklung des Kindes nicht negativ beeinträchtigt. Es kann jedoch sein, dass ein Film wegen seines Inhalts oder seiner Darstellung erst ab einem höheren Alter empfehlenswert ist. Die Eltern sollten sich deshalb am besten immer selbst ein Bild von dem Film machen, indem sie z.B. den Trailer anschauen und Kritiken lesen. Empfehlungen zum Filmangebot gibt es beispielsweise auf [www.kinofenster.de](http://www.kinofenster.de) oder [www.fbw-filmbewertung.de](http://www.fbw-filmbewertung.de).

# JUGENDSCHUTZGESETZ

## Bis wann dürfen Kinder und Jugendliche ins Kino gehen?

Neben der FSK ist auch die Uhrzeit der Vorstellung wichtig für den Kinobesuch von Kindern und Jugendlichen. Hierfür gelten die gesetzlich geregelten Ausgangszeiten für Kinder und Jugendliche (§ 11 JuSchG). Wichtig für den Kinobesuch ist immer die Zeit, zu der die Vorstellung endet. Geht eine Vorstellung über die gesetzlich erlaubte Ausgangszeit hinaus, darf sie nicht alleine besucht werden.

Alter	bis 20:00 Uhr	bis 22:00 Uhr	bis 24:00 Uhr	nach 24:00 Uhr
6-13 Jahre	erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt
14-15 Jahre	erlaubt	erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt
16-17 Jahre	erlaubt	erlaubt	erlaubt	nicht erlaubt

erlaubt  
nicht erlaubt

Diese Uhrzeiten gelten für den Kinobesuch ohne Eltern. Gehen die Eltern mit ins Kino, gibt es keine zeitlichen Beschränkungen. Kinder unter 6 Jahren dürfen generell nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder Erziehungsbeauftragten ins Kino gehen, egal zu welcher Uhrzeit.

Die Aufsicht bezüglich des Kinobesuchs nach den erlaubten Ausgangszeiten kann auch mittels eines Formulars an eine andere Person übertragen werden (erziehungsbeauftragte Person). Erziehungsbeauftragte Personen sind Personen, die über 18 Jahre alt sind und aufgrund einer Vereinbarung mit einer personensorgeberechtigten Person (Eltern) Erziehungsaufgaben wahrnehmen oder die Kinder und Jugendlichen im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreuen. Die Eltern tragen die Verantwortung für die Auswahl und Eignung der erziehungsbeauftragten Person. Ein Formular für diese Vereinbarung finden Sie in diesem Flyer oder auf [www.traumpalast.de/fsk](http://www.traumpalast.de/fsk).



## Übertragung der Erziehungsbeauftragung für den Veranstaltungsbesuch von Jugendlichen unter 18 Jahren

Der Personensorgeberechtigte (in der Regel die Eltern/Elternteil):

Name, Vorname

Straße

Wohnort

Telefon für Rückfragen

überträgt gemäß des Jugendschutzgesetzes die Aufgaben der Erziehung für seine minderjährige Tochter/seinen minderjährigen Sohn:

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße

Wohnort

für den Besuch des Films:

Filmname

Datum des Kinobesuchs

Dauer des Kinobesuchs  
(Uhrzeit Beginn und Ende)

auf nachfolgend genannte, volljährige Person als Erziehungsbeauftragte:  
(auf Nachfrage ist ein Personalausweis vorzulegen)

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße

Wohnort

Datum, Ort

Unterschrift Personensorgeberechtigter (Eltern)

Unterschrift erziehungsbeauftragte Person

Mit der Unterschrift bestätigen die Beteiligten die Richtigkeit der Angaben und dass sie die Hinweise auf der folgenden Seite gelesen und verstanden haben.